

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 22/2016

26. Jahrgang

25. November 2016

Inhaltsverzeichnis

- 52 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten
im Gebiet der Kreisstadt Mettmann (Parkgebührenordnung)

- 53 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur
Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann

- 54 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die öffentliche Auslegung der 45. Flächennutzungsplanänderung
- Bereich Saturdag -

- 55 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 140
- Bürgerwiese Obschwarzbach -

52

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten
im Gebiet der Kreisstadt Mettmann
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und des §1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes, in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbüroengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgende Gebührenordnung für das Gebiet der Stadt Mettmann beschlossen:

§ 1**Gegenstand der Gebühr**

Die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen soll für eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern gewährleistet sein.

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Stadt Mettmann nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben (§§ 2 und 3).

Parkgebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer an den Parkscheinautomaten auch über das Handyparksystem (sms-Parken) entrichtet werden.

In dem als Anlage beigefügten Plan ist dargestellt, welche Verkehrsflächen durch Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden (Anlage 1).

§ 2**Gebührenpflichtige Parkzeiten**

Die Bedienpflicht von städtischen Parkscheinautomaten gilt für folgende Zeiten:

- montags bis freitags 7.00 Uhr - 19.00 Uhr
- samstags 7.00 Uhr - 16.00
- sonn- und feiertags frei

§ 3**Gebührenhöhe**

Das Parken ist in den ersten 15 Minuten kostenfrei. Bei jedem Parkvorgang ist ein Parkschein zu ziehen, um die Überwachungsmöglichkeit zu gewährleisten.

Nach den ersten kostenfreien 15 Minuten wird für jede folgende halbe Stunde eine Parkgebühr von 0,80 € erhoben.

Die Höchstparkdauer beträgt drei Stunden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juni 2014 (Amtsblatt für die Kreisstadt Mettmann 18/2014, Seite 109) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 05.07.2016 unter dem Tagesordnungspunkt 10 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

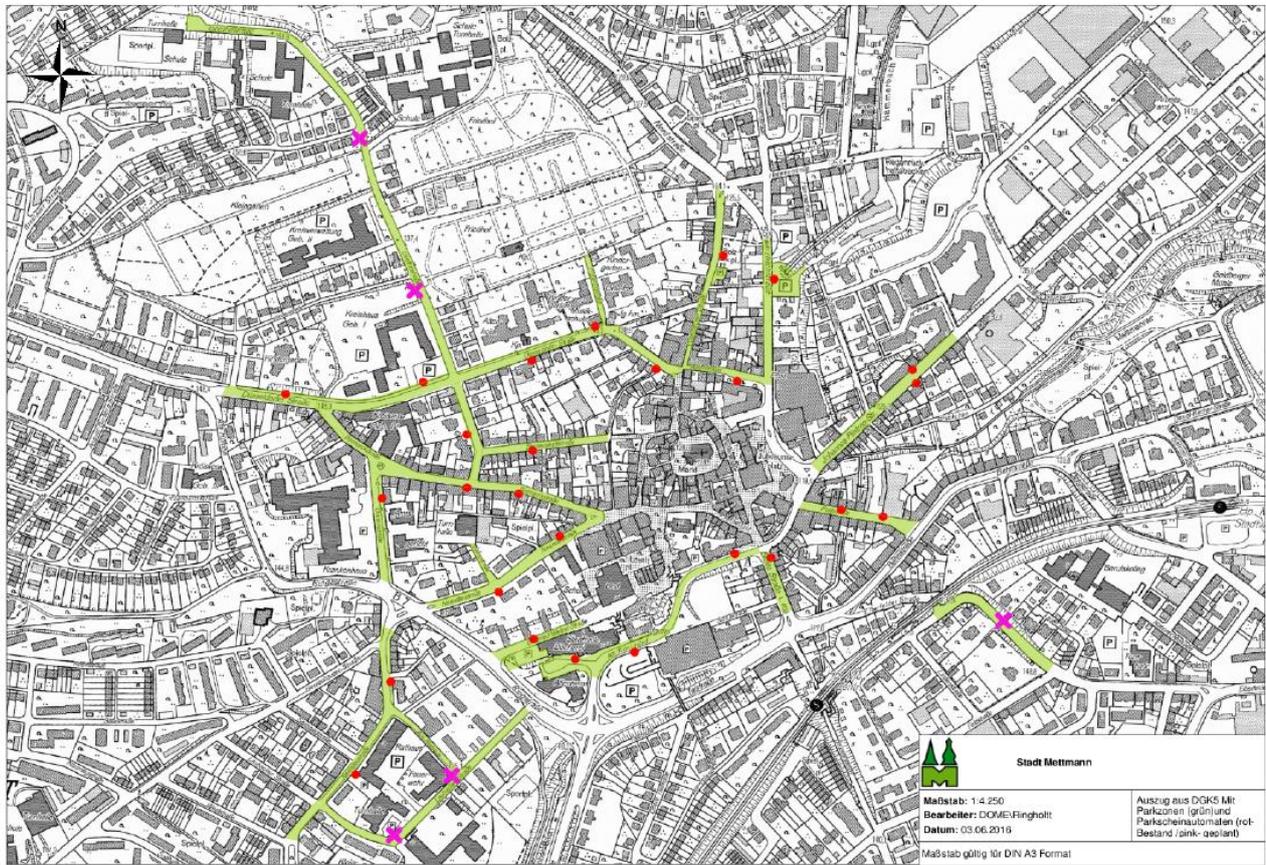
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 19.11.2016

Der Bürgermeister

gez.
Thomas Dinkelmann



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Durchführung der Rattenbekämpfung
im Kreis Mettmann**

Aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 203), schließen die Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld Rhld., Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert, Wülfrath und der Kreis Mettmann folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Kreis Mettmann, bestimmte Aufgaben im Rahmen der Rattenbekämpfung für die kreisangehörigen Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld Rhld., Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath durchzuführen. Darüber hinaus werden Mitwirkungspflichten der kreisangehörigen Städte festgeschrieben sowie Regelungen zur Kostenerstattung und Geltungsdauer der Vereinbarung getroffen.

§ 2

Aufgaben des Kreises Mettmann

Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, für die kreisangehörigen Städte folgende Aufgaben zur Durchführung der Rattenbekämpfung im gesamten Kreisgebiet durchzuführen:

- Konzeptionelle Gesamtplanung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen zum Zweck größtmöglicher Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit
- Ausschreibung und Vergabe der notwendigen Arbeiten an ein für die Rattenbekämpfung im Kreisgebiet geeignetes Unternehmen
- Ausgestaltung und Abschluss des Vertrages mit dem Unternehmen (Festlegung allgemeingültiger Standards für eine wirksame und wirtschaftliche Rattenbekämpfung, Verfahrensregelungen, Leistungsbeschreibungen)
- Verantwortliche Überwachung, dass der Unternehmer die geschlossenen Vertragsbedingungen einhält (ggfs Festsetzung einer Vertragsstrafe, Kündigung des Vertrages)
- Vermittlung bei und Klärung von Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Art zwischen den kreisangehörigen Städten und dem beauftragten Unternehmen
- Abrechnung mit dem Unternehmer und Aufteilung der Kosten

§ 3

Mitwirkung

Die verantwortliche Überwachung der Arbeiten des Unternehmens obliegt den kreisangehörigen Städten. Vertragswidriges Verhalten des Unternehmers wird dem Kreis Mettmann unverzüglich angezeigt. Sie verpflichten sich, die mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragten Unternehmen, insbesondere bei der Kanalbelegung, zu unterstützen. Sie bemühen sich, die Ursachen für das Entstehen von

Rattenherden durch eigene Aktionen wie Abfallberatung, begleitende Maßnahmen und Kanalisierung zu vermindern. Zu diesem Zweck wird der beauftragte Unternehmer verpflichtet die kreisangehörigen Städte im Rahmen einer laufenden Berichterstattung über mögliche, weitergehenden Handlungsbedarf zu informieren.

§ 4

Kosten

Die dem Kreis von den beauftragten Bekämpfungsunternehmen in Rechnung gestellten Kosten werden von den kreisangehörigen Städten vierteljährlich erstattet. Die Zahlungstermine sind quartalsweise, jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 15.12 eines Jahres.

Die Kosten der Kanalbelegung werden gemäß den tatsächlich in den einzelnen Kommunen stattgefundenen Belegungen aufgeteilt.

Die Kosten der Bekämpfung auf öffentlichen Grünflächen werden - soweit die Dokumentation es zulässt - ebenfalls nach den Belegungen erfolgen, sollte dies nicht möglich sein, bietet die Einwohnerzahl zum 31.12.15 die Grundlage für die Kostenaufteilung.

Gleiches gilt bei einer Verlängerung dieser Vereinbarung – die Einwohnerzahl wird jeweils zum Zeitpunkt der Verlängerung der Vereinbarung aktualisiert.

§ 5**Schriftformklausel**

Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 6**Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens jedoch zum 01. Januar 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018. Sie verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf von einem der Beteiligten schriftlich gekündigt wird.

§ 7**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Mettmann, den 21.09.2016
Kreis Mettmann

Der Landrat



Thomas Hendele

Erkrath, den 21.9.2016
Stadt Erkrath

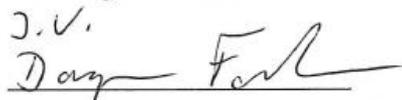
Der Bürgermeister



Christoph Schultz

Haan, den 30.09.2016
Stadt Haan

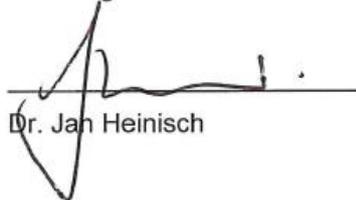
Die Bürgermeisterin



Dr. Bettina Warnecke

Heiligenhaus, den 21.09.16
Stadt Heiligenhaus

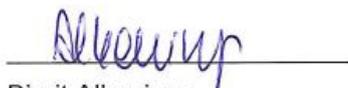
Der Bürgermeister



Dr. Jan Heinisch

Hilden, den 12.10.16
Stadt Hilden

Die Bürgermeisterin



Birgit Alkenings

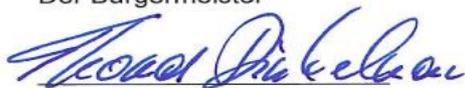
Langenfeld, den 27.10.2016
Stadt Langenfeld

Der Bürgermeister



Frank Schneider

Mettmann, den
Stadt Mettmann
Der Bürgermeister



Thomas Dinkemann

Monheim am Rhein, den 21.9.16
Stadt Monheim am Rhein
Der Bürgermeister



Daniel Zimmermann

Ratingen, den 29.10.15

Stadt Ratingen

Der Bürgermeister



Klaus Pesch

Velbert, den

Stadt Velbert

Der Bürgermeister



Dirk Lukrafka

Wülfrath, den 21.05.2016

Stadt Wülfrath

Die Bürgermeisterin



Dr. Claudia Panke

54

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
öffentliche Auslegung der
45. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Samstag -**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 23. November 2016 die öffentliche Auslegung der 45. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Samstag - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Änderungsbereich liegt im nördlichen Stadtgebiet nördlich der Meiersberger Straße (L 422) und beinhaltet auch den westlichen Teil des städtischen Friedhofs Obschwarzbach.

Es wird begrenzt:

im Norden	durch eine landwirtschaftliche Fläche am Samstag,
im Osten	durch den östlichen Teil des städtischen Friedhofs (Flurstück 508),
im Süden	durch die Meiersberger Straße,
im Westen	durch einen Weg zum Grundstück Obschwarzbach 52.

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 11.470 m² und umfasst das Flurstück 506 sowie einen Teil des Flurstücks 1131, beide Flur 3, Gemarkung Mettmann.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Darstellung Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Parkanlage und Friedhof. Beides ist Voraussetzung für die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Bürgerwiese und Friedhofsfläche sowie der Schaffung der Voraussetzung zur Errichtung einer kleinen Schutzhütte.

Der Entwurf der 45. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Samstag - wird mit Begründung (einschließlich Artenschutzrechtlicher Prüfung sowie Ermittlung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen) und Umweltbericht öffentlich ausgelegt.

Im Umweltbericht ist dargelegt, dass die Schutzgüter Mensch - Bevölkerung / Gesundheit / Emissionen / Abfälle / Abwasser, Tiere und Pflanzen, Wasser sowie Luft und Klima durch die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung nicht beeinträchtigt werden.

Die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Biologische Vielfalt / FFH-Richtlinie / Vogelschutzlinie sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bei den Schutzgütern Orts- und Landschaftsbild sowie Boden sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die neue Schutzhütte in das Landschaftsbild eingebunden werden kann und es aufgrund ihrer Größe nur zu einer geringen Bodenversiegelung kommt.

Der Entwurf der 45. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Saturday - wird gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

5. Dezember 2016 bis 13. Januar 2017

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
montags	-	mittwochs	von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
donnerstags	-		von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadtverwaltung Mettmann vom 27.12.2016 bis 30.12.2016 geschlossen ist.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 (2) BauGB).

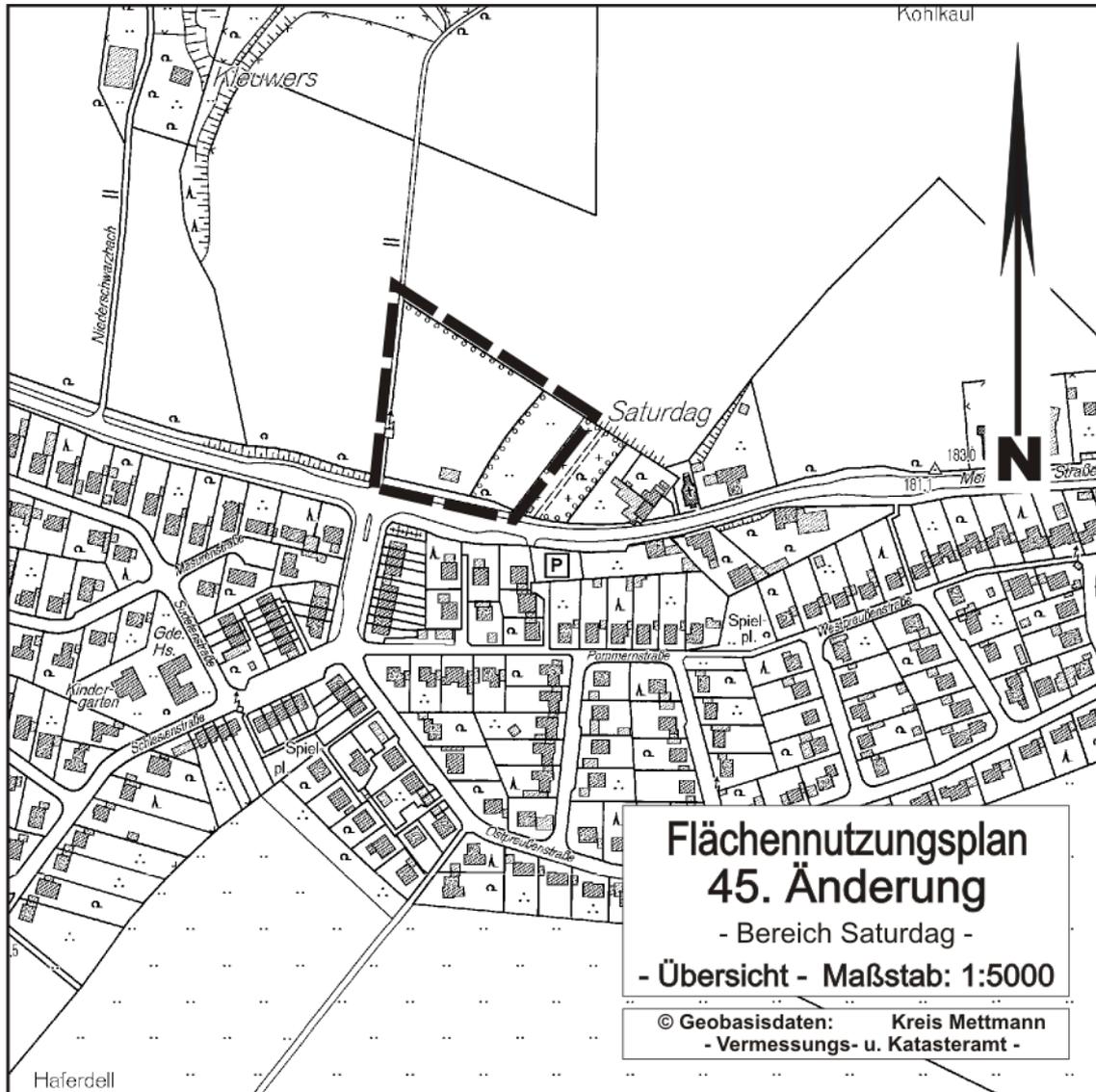
Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 21 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 24.11.2016

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez.
Geschorec



55

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanes Nr. 140 - Bürgerwiese Obschwarzbach -**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 23. November 2016 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 140 - Bürgerwiese Obschwarzbach gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Stadtgebiet nördlich der Meiersberger Straße (L 422) westlich des städtischen Friedhofs Obschwarzbach.

Es wird begrenzt:

im Norden	durch eine landwirtschaftliche Fläche am Samstag,
im Osten	durch den städtischen Friedhof Obschwarzbach,
im Süden	durch die Meiersberger Straße,
im Westen	durch einen Weg zum Grundstück Obschwarzbach 52.

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 8.480 m² und umfasst ca. drei Viertel der Grundstücksfläche des Flurstückes 506, Flur 3, Gemarkung Mettmann.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Zweck der Bebauungsplanaufstellung ist die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Bürgerwiese und die Schaffung der Voraussetzung zur Errichtung einer kleinen Schutzhütte.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 140 - Bürgerwiese Obschwarzbach - wird mit Begründung (einschließlich Artenschutzrechtlicher Prüfung sowie Ermittlung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen) und Umweltbericht öffentlich ausgelegt.

Im Umweltbericht ist dargelegt, dass die Schutzgüter Mensch - Bevölkerung / Gesundheit / Emissionen / Abfälle / Abwasser, Tiere und Pflanzen, Wasser sowie Luft und Klima durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt werden.

Die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Biologische Vielfalt / FFH-Richtlinie / Vogelschutzlinie sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bei den Schutzgütern Orts- und Landschaftsbild sowie Boden sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die neue Schutzhütte in das Landschaftsbild eingebunden werden kann und es aufgrund ihrer Größe nur zu einer geringen Bodenversiegelung kommt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 140 - Bürgerwiese Obschwarzbach - wird gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

05. Dezember 2016 bis 13. Januar 2017

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadtverwaltung Mettmann vom 27.12.2016 bis 30.12.2016 geschlossen ist.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 (2) BauGB).

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 21 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 24.11.2016

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez.
Geschorec

